

Hiermit bestätige ich, daß ich über den Nachtrag zur Urkunde über die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen belehrt worden bin.

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Beim Verlassen der Räume, in denen Funkanlagen installiert sind, müssen diese mit Sicherheitsschlössern verschlossen werden (Schlüsselordnung beachten).
2. Befinden sich diese Räume im Erdgeschoß, so sind die Fenster durch Gitter zu sichern.
3. Herstellen einer Funkverbindung

a) Anruf

Bevor eine Funkverbindung hergestellt wird, muß sich der Anrufer gut überlegen, was er übermittelt bzw. erfragen will und sich dann überzeugen, ob der Kanal frei ist. Grundsätzlich wird das Rufzeichen der Gegenfunkstelle zuerst genannt, nach Nennung des Verbindungswortes "Hier" erst das eigene Rufzeichen hinzugefügt und durch das Wort "kommen" beendet.

Beispiel: Maleb 04 - hier Maleb 1501 - kommen

b) Herstellen der Verbindung

Der Angerufene meldet sich nach der gleichen Methode.

Beispiel: Maleb 1501 - hier Maleb 04 - kommen

c) Dialog (Kurzverkehr)

Der Dialog wird ohne weitere Rufzeichennennung wechselseitig durchgeführt, jedoch immer mit "kommen" beendet.

Beispiel: Nennen Sie uns einen Termin für die Durchsicht
unseres ZT 300 Masch.-Nr. "kommen"

- Schlage Freitag kommender Woche 7.00 Uhr vor.
Ist Ihnen das möglich? "kommen"
- Ja das geht in Ordnung. Ist noch etwas? "kommen"
- nein

d) Beendigung der Verbindung

Nach dem Kursverkehr nennt jede Station ihr eigenes
Rufzeichen unter Voraussetzen des Wortes "hier" und
durch Nennung des Schlußwortes "Ende"

Beispiel: Hier Maleb 04 Ende
Hier Maleb 1501 Ende

4. Funkdisziplin

- Die Partner eines Funknetzes sind voll verantwortlich
für den ordnungsgemäßen Einsatz der Funkanlagen.

Funkwürdig sind: Technische Belange aller Art
Transportfragen und Einsatz
Umsetzung von Maschinen und Geräten
Unfälle
Havarien von Produktionsmittel u. ä.

- Zwischenrufe, unsachliches Verhalten sowie Meldungen ohne
Kennzeichen sind grundsätzlich untersagt und können geahndet
werden.
- Privatgespräche und das Überspielen von Musiksendungen sind
grundsätzlich untersagt.
- Verstöße gegen die Funkordnung sind strengstens untersagt
und können den Entzug der Sendekarte zur Folge haben.
Zu widerhandlungen können nach § 205 StGB und § 63 PFG in der
Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11.06.1968 (GBL I Nr. 12
S. 107) verfolgt werden.

Braunschweig
Funkbeauftragter